ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

JÄNNER 2005

01

1–88

Vertragsrecht / Gesellschaftsrecht / Vergaberecht

Public Private Partnership

Amtshaftung aus

Vorsätzlich verfassungswidrigen Regierungsvorlagen

Zivilprozessuale Möglichkeiten bei

Massenverfahren

Neuerungen durch das

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2005

Geschlechtsdifferenziertes Bezugsalter für

Sozialplanleistungen

Holdinggesellschaften in der

Umsatzsteuer

EU-Kartellrecht

Private Enforcement

MANZ

Wesentliche Neuerungen des geplanten GesRÄG 2005 (I)

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft

CHRISTIAN DORDA / ANDREAS AIGNER

Bilanzskandale wie Enron, Parmalat oder Worldcom haben auf internationaler Ebene den Ruf nach Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw Stärkung des Vertrauens in börsennotierte Unternehmen laut werden lassen. Auch Österreich ist von Unternehmenszusammenbrüchen nicht verschont geblieben. Mit den im Begutachtungsentwurf[1]) des BMJ zum GesRÄG 2005[2]) vorgesehenen Novellierungen will der Gesetzgeber die Interessen der Anleger, Gläubiger und der Wirtschaft systematisch schützen und dadurch einen Wettbewerbsvorteil für den österreichischen Kapitalmarkt erwirken.[3])

A. EINLEITUNG

Mit der Entschließung E 39-NR/22. GP vom 29. 1. 2004 ersuchte der Nationalrat den BM für Justiz, zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft ua Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Corporate Governance, zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung und zur Sicherung der Verlässlichkeit von Finanzinformationen vorzuschlagen.

Dieses Ziel will der Ende Dezember 2004 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf des GesRÄG 2005 („Entwurf[4]") erreichen, indem er – im Einklang mit der internationalen Entwicklung – einerseits den *Aufsichtsrat (AR)* und die *Abschlussprüfer (AP)* als die *wichtigen Kontrollinstanzen* in Kapitalgesellschaften *stärkt* und andererseits die *Haftung der Unternehmen* und überdies die *unmittelbare Haftung der Organe* (Vorstand und Aufsichtsrat) für *unrichtige oder pflichtwidrig unterlassene Finanzinformationen* statuiert.[4])

Dr. *Christian Dorda* und Dr. *Andreas Aigner* LL.M. (LSE) sind Rechtsanwälte der Kanzlei DORDA BRUGGER JORDIS in Wien.

1) Die Begutachtungsfrist endet am 11. 2. 2005.

2) BG, mit dem das AktG, GmbHG, SEG, HGB, BWG, VAG, PensionskassenG, GenossenschaftsrevisionsG, GenossenschaftsrevisionsrechtsänderungsG, GGG und das BörseG entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 29. 1. 2004 zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft geändert werden.

3) Vgl Erl zum Begutachtungsentwurf zum GesRÄG 2005, 1 f.

4) Erl zum Entwurf, 1.

Übersicht:

	derzeitige Rechtslage	laut ÖCGK[1])	GesRÄG 2005 für börsennotierte Gesellschaften[2])	GesRÄG 2005 für sonstige Gesellschaften
Höchstzahl ohne Privilegierungen	10	8 (für börsennotierte Gesellschaften)	5	10 (unverändert)
Höchstzahl mit Privilegierungen	20	–	8	20 (unverändert)
Vorsitze und sonstige Mandate ohne Privilegierungen	5 Vorsitze und 5 sonstige Mandate	Vorsitz zählt doppelt	Mandat zählt doppelt (= max 5 Mandate) Vorsitz zählt dreifach (= max 3 Vorsitze)	Mandat zählt doppelt (= max 10 Mandate) Vorsitz zählt doppelt (= max 5 Vorsitze)
Vorsitze und sonstige Mandate mit Privilegierungen	20 Mandate (auch als Vorsitzender möglich)	–	max 8 Sitze (davon max 4 Vorsitze), keine sonstigen Mandate	15 Vorsitze, keine sonstigen Mandate

1) R 54 C.

2) Gilt, wenn eine Person im AR von zumindest 2 börsennotierten Gesellschaften tätig ist, wobei der AR-Vorsitz doppelt zählt.

Der vorliegende Beitrag stellt die Neuerungen im Bereich der Corporate Governance dar. Der in der Februar-Ausgabe des ecolex erscheinende Teil II des Beitrags wird sich mit den geplanten Änderungen in den Bereichen der Abschlussprüfung und der Verlässlichkeit von Finanzinformationen auseinander setzen.

B. WEITERE VERBESSERUNG DER CORPORATE GOVERNANCE

Nach dem erwähnten Entschließungsantrag hatte das BMJ zu prüfen, inwieweit im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) *zum AR enthaltene Regelungen* für alle Aktiengesellschaften, jedenfalls aber für börsennotierte AG, *in das AktG übernommen* werden sollen. Die Wiener Börse lässt neuerdings[5]) Unternehmen nur dann in den Prime Market zu, wenn sie in ihrem Geschäftsbericht erklären, ob sie sich dem ÖCGK unterworfen haben. Der Entwurf beschränkt sich daher überwiegend auf die *Übernahme jener Bestimmungen des ÖCGK,* die für *alle Kapitalgesellschaften zweckmäßig* erscheinen und sich zum Wechsel von soft law in gesetzliche Bestimmungen eignen.[6])

1. BESCHRÄNKUNG DER KUMULATION VON AUFSICHTSRATSMANDATEN

■ Herabgesetzte Höchstzahl der zulässigen AR-Mandate einer Person (§ 86 Abs 2 Z 1 AktG-BE)[7])

Die allgemeine Höchstzahl von zehn AR-Mandaten wird beibehalten. Sie wird aber verringert, indem die *Tätigkeit als AR-Vorsitzender* nicht mehr einer eigenen Höchstzahl (fünf Vorsitze) unterliegt,[8]) sondern *doppelt* auf die allgemeine Höchstzahl *anzurechnen* ist. Während somit derzeit neben fünf Mandaten als AR-Vorsitzender fünf weitere Mandate übernommen werden können, ist die Höchstzahl künftig bereits durch die fünf doppelt zu zählenden Mandate als Vorsitzender ausgeschöpft.[9])

Angesichts der typischerweise größeren Verantwortung von AR-Mitgliedern in *börsennotierten Gesellschaften* sollen diese *Mandate ebenfalls doppelt* zählen. Um der noch höheren Arbeitsbelastung des *AR-Vorsitzenden* einer börsenorientierten AG Rechnung zu tragen, soll diese Funktion *dreifach* auf die Höchstzahl angerechnet werden, sodass künftig höchstens drei Vorsitze in (nicht von der Privilegierung profitierenden) börsennotierten AGs möglich sind.

Bei der monistisch geführten SE sind derzeit Verwaltungsratssitze doppelt anzurechnen (§ 45 Abs 3 SEG). Diese Diskriminierung[10]) soll durch eine Gleichstellung der AR- und Verwaltungsratstätigkeit in Bezug auf die Höchstzahl (sinngem Anwendung von § 86 Abs 2 bis 5 AktG-BE) entfallen (§ 45 Abs 3 SEG-BE).

■ Abschwächung bestehender Privilegierungen, Beteiligungsprivileg (§ 86 Abs 3 AktG-BE)

Die bisher bestehenden *Privilegierungen* (Zusammenrechnung bei Gebietskörperschaften, Konzernen und Hausbanken) bei der Berechnung der zulässigen Höchstzahl von AR-Mandaten werden – *mit Ausnahme des „Hausbanken-Privilegs"*[11]) – *übernommen,* aber *in ihrer Wirkung abgeschwächt*: Anstelle der bisherigen Zahlung bestimmter AR-Mandate „als ein

5) „Regelwerk Prime Market" der Wiener Börse.

6) Erl zum Entwurf, 2.

7) Gesetzesbestimmungen, die laut Begutachtungsentwurf geändert werden sollen, sind mit dem Zusatz „BE" gekennzeichnet (zB „AktG-BE").

8) § 86 Abs 2 S 3 AktG.

9) Erl zum Entwurf, 6. Da die Komplexität der Aufgaben des AR, die eine höhere Zahl an Mitgliedern erfordert, nicht notwendig vom Grundkapital der Gesellschaft abhängt, werden überdies die bisher vom Grundkapital der AG abhängigen Höchstzahlen der AR-Mitglieder einer AG durch eine generelle Höchstzahl von 20 ersetzt (§ 86 Abs 1 AktG-BE).

10) Vgl *Reich-Rohrwig,* Die Europäische Aktiengesellschaft (SE), ecolex 2004, 763.

11) Dieses gesteht die Privilegierung einem „Kreditinstitut, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht", (unabhängig von einer Beteiligung) zu.

Sitz" und einer absoluten Höchstgrenze von 20 Mandaten sollen in Hinkunft – vom Konzept her ähnlich wie im deutschen Aktienrecht (§ 100 Abs 2 S 2 dAktG), aber weniger streng – *bis zu zehn Mandate nicht* auf die allgemeine Höchstzahl von zehn Mandaten *anzurechnen* sein.

Da gem § 86 Abs 3 S 1 AktG-BE „bis zu zehn *Sitze*" in Aufsichtsräten nicht anzurechnen sind, werden *auch Vorsitze nur einfach* gezählt. Dies entspricht der bisherigen österreichischen sowie der deutschen Rechtslage und erscheint laut dem Entwurf dadurch gerechtfertigt, dass die Gebietskörperschaften bzw Unternehmen, deren Interessen das AR-Mitglied wahren soll, in aller Regel in der Lage sein werden, die zeitliche Belastung des von ihnen entsandten AR selbst einzuschätzen und diesen erforderlichenfalls mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu unterstützen.

Allerdings sei auch *innerhalb der privilegierten Mandate* die größere Bedeutung und vielseitigere Aufgabenstellung in *börsennotierten Gesellschaften* zu berücksichtigen. Aus diesem Grund zieht § 86 Abs 3 S 2 AktG-BE eine *absolute Grenze* ein, wonach *insgesamt* – also unter Berücksichtigung der konzernfremden Gesellschaften sowie jener innerhalb des Konzerns – *keinesfalls mehr als acht Sitze, davon vier Vorsitze,* im AR einer börsennotierten Gesellschaft zulässig sein sollen.[12])

Neu ist, dass in Hinkunft – als gewisser Ausgleich für den Entfall des „Hausbanken-Privilegs" und im Interesse einer effizienten Beteiligungsverwaltung – AR-Mandate zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen eines an der Gesellschaft zumindest mit 20% beteiligten Unternehmens der privilegierten Berechnung unterliegen *(„Beteiligungsprivileg").*

Der Begutachtungsentwurf bezieht übrigens, wie bisher § 86 Abs 2 AktG, nicht Stiftungen und Genossenschaften in die Zusammenrechnung ein.

2. WAHRUNG DES NATÜRLICHEN ORGANISATIONSGEFÄLLES IM KONZERN

In Anlehnung an das deutsche Aktienrecht[13]) kann gem § 86 Abs 2 Z 2 AktG-BE nicht Mitglied des AR einer Gesellschaft sein, wer gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (§ 228 Abs 3 HGB) dieser Gesellschaft ist. Darin läge ein *Verstoß gegen das natürliche Organisationsgefälle im Konzern.*[14]) (Der umgekehrte Fall – das AR-Mitglied der Muttergesellschaft will gesetzlicher Vertreter der Tochtergesellschaft werden – wird durch § 90 Abs 1 AktG-BE ausgeschlossen.)[15])

3. VERBOT DER ÜBERKREUZVERFLECHTUNG

Wer andere Personen überwacht, soll nicht von einer der überwachten Personen seinerseits überwacht werden. In diesem Sinn rezipiert § 86 Abs 2 Z 3 AktG-BE das *Verbot der Überkreuzverflechtung* – wenn auch in abgeschwächter Form – aus dem deutschen Recht.[16]) Demnach dürfen sich Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglied einer Gesellschaft in anderen Gesellschaften nicht in umgekehrten Rollen gegenüber stehen. Eine *Ausnahme* wird nur dann gemacht, wenn eine Gesellschaft an der anderen mit *zumindest 10%*[17]) *beteiligt* ist, weil in solchen Fällen das wirtschaftliche Interesse der die Beteiligung haltenden Gesellschaft eine effiziente Überwachung gewährleiste.[18])

4. ERWEITERUNG DES WETTBEWERBSVERBOTS FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

Nach § 79 Abs 1 AktG-BE dürfen *Vorstandsmitglieder AR-Mandate* in anderen Gesellschaften künftig *nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats* „ihrer" Gesellschaft übernehmen. Im Sinne der Empfehlung R 26 ÖCGK sollen solche mehrfachen Organfunktionen nur möglich sein, wenn gegen sie aus Sicht der Gesellschaft keine Bedenken bestehen.[19]) Für Geschäftsführer einer GmbH ist die Einwilligung der Gesellschaft für die Übernahme von AR-Mandaten bereits nach geltender Rechtslage (§ 24 Abs 1 GmbHG) erforderlich.

5. BESSERE INFORMATION DER HAUPTVERSAMMLUNG FÜR DIE WAHL DES AR

§ 87 Abs 1a AktG-BE greift den generellen Ansatz des ÖCGK auf, laut dem *Informationspflichten* starren gesetzlichen Regeln vorzuziehen sind. Demnach haben die *für die Wahl zum AR vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung (HV)* vor der Wahl ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder sonstigen Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.[20]) Schon aus der Wortfolge „vor der Wahl" ergibt sich, dass diese Informationspflicht für entsandte Mitglieder nicht besteht.

Die Darlegung vor der Wahl soll einerseits die Befähigung des Kandidaten belegen; andererseits

12) Erl zum Entwurf, 7. Die Regelung des Entwurfs ist nun insofern strenger, als in börsennotierten Gesellschaften außerhalb der Privilegierungsregelung nur fünf AR-Mandate bzw drei Vorsitze zulässig sein sollen.

13) Vgl § 100 Abs 2 S 1 Nr 2 dAktG.

14) Vgl *Semler* in MünchKommAktG² § 100 RN 33; ein Teil der öL vertrat diesen Standpunkt *de lege lata* schon bisher (vgl *Jud*, GesRZ 1982, 113 f; *Reich-Rohrwig,* GmbH I² Rz 4/61 f; *Wünsch*, GmbHG § 30 a Rz 9).

15) Erl zum Entwurf, 6 f.

16) Vgl § 100 Abs 2 S 1 Nr 3 dAktG.

17) Im Sinn einer dauernden Verbindung gem § 228 Abs 1 HBG.

18) Erl zum Entwurf, 7.

19) Erl zum Entwurf, 6. Die übrigen in R 26 ÖCGK aufgezählten Funktionen als Mitglied eines Leitungsorgans (Vorstand oder Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften sind bereits bisher vom Verbot, ohne Einwilligung des AR kein Handelsgewerbe zu betreiben, erfasst (s *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalss,* AktG § 79 Rz 2).

20) Die Kandidaten müssen diese Angaben nicht unbedingt persönlich in der HV machen; denkbar wäre auch eine schriftliche Erklärung, die in der HV verteilt wird. Entscheidend ist, dass die Angaben vom Kandidaten selbst stammen, da nur er Kenntnis aller relevanten Tatsachen hat und für unterlassene oder unrichtige Erklärungen uU auch zur Verantwortung gezogen werden kann (Erl zum Entwurf, 7).

kann sich die HV ein Bild über die dem Kandidaten zur Ausübung des AR-Mandates zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen machen.

Bei den Umständen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, ist etwa an die Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen zu denken. Dem Kandidaten steht es selbstverständlich frei darzulegen, warum seiner Ansicht nach dennoch keine Befangenheit bestehe.[21])

Das *gänzliche Unterlassen* der nach § 87 Abs 1a AktG-BE geforderten Erklärung oder eine *unrichtige* bzw *unvollständige Erklärung* können uU einen Grund für eine Anfechtung der Bestellung der betreffenden Person zum AR-Mitglied gem §§ 195 ff AktG bilden. Tritt die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erst nach Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist zu Tage, könnte ein *wichtiger Grund für eine gerichtliche Abberufung* des AR-Mitglieds nach § 87 Abs 5 AktG-BE[22]) vorliegen.[23])

6. OBLIGATORISCHER PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFTEN

Schon derzeit ist in AG, deren AR aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, gem § 92 Abs 4 S 2 AktG zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses verpflichtend ein Ausschuss vorgesehen. *Neu* ist, dass der in § 92 Abs 4 a AktG-BE nunmehr als *„Prüfungsausschuss"* (PA) bezeichnete Unterausschuss vom AR einer *börsennotierten AG jedenfalls* – also auch dann, wenn der AR nicht aus mehr als fünf Mitgliedern besteht – zu bestellen ist und dass dem PA eine Person, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt *(Finanzexperte),*[24]) angehören muss. Der PA ist nunmehr ausdrücklich zur Vorbereitung der Feststellung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts berufen. Auch einen Vorschlag für die Auswahl des AP hat der PA zu erstatten und dem AR darüber zu berichten.

Der in § 92 Abs 4 a S 4 AktG-BE vorgesehene *dreijährige Ausschluss*[25]) *(cooling down period)* der *früheren Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten* der Gesellschaft oder verbundener Unternehmer und des *AP* von der Tätigkeit als *Vorsitzender des PA* und als *Finanzexperte* beruht auf der Überlegung, dass Personen, die bis vor Kurzem die Geschäfte der Gesellschaft geführt oder ihren Jahresabschluss geprüft haben, befangen sein könnten und daher keine führende Rolle im PA einnehmen sollen.[26]) Dagegen, dass diese Personen ihre regelmäßig besonders genaue Kenntnis der Gesellschaft als einfache Mitglieder des PA einbringen, besteht hingegen kein Einwand.[27])

7. AUSDEHNUNG DER PRÜFUNGS- UND ERKLÄRUNGSPFLICHT DES AR AUF KONZERNABSCHLÜSSE

Angesichts der Bedeutung des Konzernabschlusses wird sich die *Prüfungs- und Erklärungspflicht des AR* gem § 125 Abs 1 AktG-BE – wie im dt Aktienrecht – *auch* auf den *Konzernabschluss* erstrecken.[28]) Entsprechend der Einbeziehung des Konzernabschlusses in die Prüfungskompetenz des AR werden die Bestimmungen über den *Lagebericht* (§ 127 Abs 1 und 2 AktG) nach § 127 Abs 3 AktG-BE auch auf den Konzernlagebericht *sinngemäß* anzuwenden sein.[29])

8. ZUSTIMMUNG DES AR ZU NICHT BLOSS GERINGFÜGIGEN VERTRÄGEN VON AR-MITGLIEDERN

Dem Gedanken der R 49 ÖCGK und des § 114 Abs 1 dAktG folgend soll durch § 95 Abs 4 Z 12 AktG-BE va die *Problematik der mit AR-Mitgliedern häufig geschlossenen Beratungsverträge* befriedigend gelöst werden. Demnach sollen Verträge mit Mitgliedern des AR, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im AR gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer *Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt* verpflichten, *nur mit Zustimmung des AR* geschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge mit *Unternehmen, an denen* ein AR-Mitglied ein *wirtschaftliches Interesse* hat. § 95 Abs 4 Z 12 AktG-BE stellt – anders als R 49 ÖCGK und § 114 Abs 1 dAktG – bewusst auf die Höhe des vereinbarten Entgelts (und nicht die Art der Leistung) ab, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Laut den Erl werde es va von der *Höhe der AR-Vergütung* abhängen, ab welchem Betrag ein Entgelt als nicht mehr geringfügig anzusehen ist. Entgelt, das sich auf *rund 10%* der für die jeweilige Zeitspanne gebührenden Vergütung des AR-Mitglieds beläuft, wird idR als geringfügig anzusehen sein. Anders wird es zu beurteilen sein, wenn es sich um eine *längerfristige Vereinbarung* handelt oder beabsichtigt ist, über

---

21) Erl zum Entwurf, 7.

22) Durch diese Bestimmung, laut der einer Minderheit, die 10% des Grundkapitals repräsentiert, das Recht eingeräumt wird, unmittelbar bei Gericht die Abberufung eines AR-Mitglieds zu verlangen, soll § 30 b Abs 5 GmbHG – zur Betonung der Verantwortung des Aufsichtsrats – ins AktG übernommen werden.

23) Erl zum Entwurf, 7 f.

24) Über die erforderlichen Kenntnisse eines Finanzexperten werden – neben Wirtschaftsprüfern – idR die für Fragen der Rechnungslegung in anderen (vergleichbaren) Unternehmen verantwortlichen Personen verfügen (Erl zum Entwurf, 8).

25) Da dem PA nur AR-Mitglieder angehören dürfen, kommen die für AR-Mitglieder geltenden Ausschluss- und Befangenheitsgründe auch für alle Mitglieder des PA zum Tragen.

26) Der Begriff „Vorstandsmitglied" ist in diesem Kontext nicht rechtsformspezifisch zu verstehen. Es ist daher auch der frühere Geschäftsführer einer mit der Gesellschaft verbundenen GmbH oder der frühere geschäftsführende Direktor einer mit der Gesellschaft verbundenen SE drei Jahre lang als Vorsitzender und Finanzexperte ausgeschlossen (Erl zum Entwurf, 8). Vgl dazu die Parallelbestimmungen des § 30 g Abs 4 a GmbHG-BE und des § 51 Abs 3 a SEG-BE.

27) Erl zum Entw, 8.

28) Dass der AR über den Jahresabschluss – und in Zukunft auch über den Konzernabschluss – der HV zu berichten hat, ergibt sich aus dem unveränderten § 125 Abs 5 S 1 AktG.

29) Erl zum Entw, 8.

einen längeren Zeitraum immer wieder gleichlautende Verträge mit dem AR-Mitglied abzuschließen.[30])

Dieser Maßstab wird auch auf das „wirtschaftliche Interesse" anzulegen sein, wenn der Vertrag nicht unmittelbar mit dem AR-Mitglied, sondern mit einem Unternehmen abgeschlossen wird, von dessen Geschäftstätigkeit das AR-Mitglied wirtschaftlich profitiert. Im Zweifel wird es sich für den Vorstand jedenfalls empfehlen, die Zustimmung des AR einzuholen, um sich gegenüber der Gesellschaft nicht schadenersatzpflichtig zu machen.[31])

9. NOVELLIERUNGEN DES GMBHG UND SEG

Die *neuen Regelungen* des AktG zum AR (einschließlich zweier durch das GesRÄG 2004 eingeführter Neuerungen) werden in das *GmbHG*[32]) *übernommen,* wobei nur geringe, durch die Struktur bzw die Terminologie des GmbHG bedingte Abweichungen erforderlich waren. Auf *Änderungen ähnlicher Natur im SEG* kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.[33])

30) Erl zum Entw, 8.

31) Erl zum Entw, 8.

32) Konkret handelt es sich dabei um §§ 30 a, 30 b Abs 1 a, 30 e Abs 1, 30 g Abs 3, 4, 4 a und 5, 30 j Abs 5 Z 10 sowie 30 k Abs 1 GmbHG-BE.

33) Diese betreffen §§ 41 Abs 1 bis 3, 42, 45, 46 Abs 1, 51 Abs 3, 3 a und 4, 63 Abs 2, 65 Abs 1 und 67 Abs 2 SEG-BE.

SCHLUSSSTRICH

Der „Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft" dienen folgende Maßnahmen: verschärfte Qualifikationen für die Übernahme von AR-Mandaten (herabgesetzte Höchstzahl bei Kumulierungen; keine Bestellungen entgegen dem Vorstandsmitglieder als Aufsichtsräte anderer Gesellschaften nur mit Zustimmung ihrer" Gesellschaft; „Hearing" des Kandidaten vor der Wahl in der HV), für börsennotierte Gesellschaften Einführung eines Bilanzausschusses, dem ein Finanzexperte angehören muss, Geschäfte eines AR-Mitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des AR.